

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Kirchensteuergesetz knüpft bei der Kirchensteuer vom Einkommen an einkommensteuerrechtliche Bestimmungen an. Die Änderungen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wirken sich über die geänderte Einkommensteuer als Maßstab der Kirchensteuer vom Einkommen grundsätzlich bereits auf die Kirchensteuer aus. Dies gilt jedoch nicht für die Umstellung der Besteuerung von Erträgen aus privaten Kapitalanlagen auf die abgeltende Besteuerung im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs. Das geltende Kirchensteuerrecht sieht nämlich nur einen Steuerabzug nach Maßstab der Lohnsteuer, nicht aber nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer vor. Dies würde eine individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer in Bezug auf die Kapitalertragsteuer bedeuten, die im Widerspruch zur Abgeltungswirkung bei der staatlichen Maßstabsteuer stünde.

Auch bei der durch das Jahressteuergesetz 2007 eingeführten Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer fehlt es derzeit an einer Kirchensteuerabzugsverpflichtung.

B. Lösung

Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der Pauschalierung der Einkommensteuer.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nicht bezifferbare Anlaufkosten für die Kreditinstitute und die staatliche Finanzverwaltung.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 6. August 2008

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung
des Kirchensteuergesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 305), BS 222-31, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.“
 - bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist, nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen; dies gilt für Kapitalerträge, an denen mehrere Personen beteiligt sind, nur dann, wenn für sämtliche Beteiligte dasselbe Merkmal für den Kirchensteuerabzug gilt oder wenn ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind; sind ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn diese nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit auf den Steuerabzug vom Kapitalertrag Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer zu entrichten ist.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßstab für die Kirchensteuer sind die für das Steuerjahr festzusetzende Einkommensteuer, die für das Steuerjahr zu entrichtende Lohnsteuer und die zu entrichtende Kapitalertragsteuer.“
2. In § 10 Satz 1 werden nach den Worten „zeitanteilig aufgeteilt,“ die Worte „soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist,“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Worte „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „zu Beginn jedes Steuerjahres“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Lohn-)“ gestrichen.
5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Soweit die Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird, müssen

1. die zum Steuerabzug vom Arbeitslohn Verpflichteten die Kirchensteuer, die sich nach der Lohnsteuer bemisst, nach Maßgabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale einbehalten, soweit sie eine Betriebsstätte im Sinne der Lohnsteuerrechts im Land Rheinland-Pfalz haben; die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kirchensteuer besteht auch für denjenigen, der die Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen pauschaliert;
2. die zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, die Kapitalerträge unmittelbar an den Kirchensteuerpflichtigen auszahlen, die Kirchensteuer, die sich nach der Kapitalertragsteuer bemisst, nach Maßgabe des vom Kirchensteuerpflichtigen durch schriftlichen Antrag mitgeteilten oder des vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelten Merkmals für den Kirchensteuerabzug einbehalten, soweit für die Besteuerung vom Einkommen des zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten ein Finanzamt im Land Rheinland-Pfalz zuständig ist; werden die Kapitalerträge nicht unmittelbar von dem zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten an den Kirchensteuerpflichtigen ausgezahlt, gilt Teilsatz 1 für die die Kapitalerträge auszahlenden Personen und Stellen entsprechend; der zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete hat das Merkmal für den Kirchensteuerabzug des Gläubigers der Kapitalerträge nach Bereitstellung der Datensätze beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen; das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium gibt den Zeitpunkt des erstmaligen Datenabrufs im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt; der zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden, für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

Die Kirchensteuer ist an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Die Gemeinde hat die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erforderlichen Angaben über die Kirchensteuerpflicht des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, soweit nicht diese Angaben von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Die

nach Landesrecht zuständige Behörde hat bei der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale an das Bundeszentralamt für Steuern auch die für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn relevanten Daten zu übermitteln. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag relevanten Daten nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(3) Die Bestimmungen über den Lohnsteueranspruch, den Kapitalertragsteueranspruch, den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei der Lohnsteuer, die Pauschalierung der Einkommensteuer, den Steuerabzug vom Kapitalertrag bei der Kapitalertragsteuer und über die Veranlagung zur Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei Einkünften aus Kapitalvermögen finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(4) Sind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, beide kirchensteuerpflichtig und ist der laufende Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen, wird von jedem Ehegatten für die Dauer seiner Kirchensteuerpflicht die Kirchensteuer auch für den anderen Ehegatten einbehalten und nachgefordert, soweit sie sich nach der von ihm zu entrichtenden Lohnsteuer bemisst. Werden die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt eine im Laufe des Steuerjahres für den anderen Ehegatten einbehaltene oder nachgeforderte Kirchensteuer als für den Ehegatten selbst einbehalten oder nachgefordert.

(5) Soweit eine Kirchensteuer, die sich nach der vom Kirchensteuerpflichtigen zu entrichtenden Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer bemisst, wegen fehlender Verpflichtung zum Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag nicht einbehalten wird und die Steuer nicht bei einer Veranlagung erhoben werden kann, verbleibt die Verwaltung den Kirchenbehörden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 2 und des Absatzes 5 gelten auch, wenn der Arbeitslohn, der Kapitalertrag, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen an einem Ort außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz berechnet werden.

(7) Auf Antrag einer Diözese oder Landeskirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, kann das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Diözesen oder Landeskirchen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder bei der Pauschalierung der Einkommensteuer die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer gemäß den am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen auch von Kirchensteuerpflichtigen einbehalten und abgeführt wird, die der antragstellenden Diözese oder Landeskirche oder deren Kirchengemeinden gegenüber kirchensteuerpflichtig sind und nicht im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, deren Lohnsteuer jedoch in einer Betriebsstätte im Land

Rheinland-Pfalz berechnet werden. Gelten für den Ort des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen andere Hundertsätze als für den Ort der Betriebsstätte, so kann das zuständige Finanzamt auf Antrag mit Zustimmung der Diözese oder Landeskirche, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet, gestatten, die Kirchensteuer dieses Kirchensteuerpflichtigen nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes geltenden Hundertsatz und Mindestbetrag einzubehalten oder abzuführen.

(8) Auf Antrag einer Diözese oder Landeskirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, kann das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Diözesen oder Landeskirchen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass durch Steuerabzug vom Kapitalertrag die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer gemäß den im Land Rheinland-Pfalz geltenden Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen nach dem am Ort des Wohnsitzes oder Aufenthaltes geltenden Hundertsatz auch von Kirchensteuerpflichtigen einbehalten und abgeführt wird, die der antragstellenden Diözese oder Landeskirche oder deren Kirchengemeinden gegenüber kirchensteuerpflichtig sind und nicht im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, wenn für die Besteuerung vom Einkommen des zum Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten ein Finanzamt im Land Rheinland-Pfalz zuständig ist. Satz 1 gilt nur, soweit die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer für die Diözese oder Landeskirche am Ort des Wohnsitzes oder Aufenthaltes durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird.“

6. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die ab dem 1. Januar 2009 für den Steuerabzug vom Kapitalertrag geltenden Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Für die kirchensteuerliche Behandlung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge sind die vor dem 1. Januar 2009 geltenden Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes maßgebend.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) werden ab dem Jahr 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Die damit verbundene Vereinfachung für Kapitalanleger würde unterlaufen, wenn die Kirchensteuer auf die staatlicherseits abgeltend besteuerten Kapitalerträge – wie es das geltende Kirchensteuergesetz in § 7 Abs. 3 vorsieht – durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben würde. Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vermeidet diesen Systemwiderspruch. Zugleich kommt es zu einer bundeseinheitlichen Harmonisierung, weil die anderen Bundesländer die Kirchensteuerabzugsverpflichtung in gleichem Umfang ausdehnen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51 a Abs. 2 b bis 2 e des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Mustervorschrift für Kirchensteuerzwecke geschaffen, auf die sich die Landesgesetzgeber stützen können (§ 51 a Abs. 6 EStG).

Durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist die Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen geschaffen worden (§ 37 b EStG). Diese Pauschalierung umfasst zum einen den Fall der Zuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer (§ 37 b Abs. 1 EStG) und zum anderen den Fall der Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer (§ 37 b Abs. 2 EStG). Nur die letzte Fallgruppe unterliegt nach geltendem Recht dem Kirchensteuerabzug (Steuerabzugsverpflichtung des Arbeitgebers – § 15). Die erste Fallgruppe geht über den Rahmen des § 15 hinaus und ist nach geltendem Recht vom Kirchensteuerabzug ausgeschlossen (§ 11 Abs. 3 Satz 3). Durch die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf sämtliche Fälle des § 37 b EStG kommt es zu einer bundeseinheitlichen Harmonisierung, weil die Kirchensteuergesetze der übrigen Bundesländer bereits heute einen umfassenden Kirchensteuerabzug bei Pauschalierung der Einkommensteuer durch den Zuwendenden erlauben.

Eine Gesetzesfolgeabschätzung gemäß § 26 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung ist aufgrund der geringen Wirkungsbreite und Auswirkung des Regelungsvorhabens entbehrlich. Im Übrigen ist das Regelungsvorhaben im Sinne einer bundesweit abgestimmten Kirchensteuererhebung ohne Alternative. In Bezug auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die den gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Die Anhörung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften hat die Notwendigkeit einer Änderung des Kirchensteuergesetzes insbesondere im Hinblick auf die Abgeltungsteuer sowie der fachlichen Umsetzung dieses Anpassungsbedarfs bestätigt. Auf eine Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 5 KiStG) wurde verzichtet; dies beruht dar-

auf, dass dies mit administrativen Schwierigkeiten verbunden wäre. Des Weiteren wurde erörtert, dass auf eine gesetzliche Grundlage, die die staatliche Anerkennung einer kirchenseitigen Begrenzung der Kirchensteuer (sog. Kappung) eröffnen würde, verzichtet werden soll.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Infolge des Jahressteuergesetzes 2007 kann die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer vom Zuwendenden pauschaliert und als abgeltende Lohnsteuer abgeführt werden (§ 37 b EStG). Damit werden derartige Einkommensteile nicht mehr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Der angefügte Satz erlaubt dem Zuwendenden, im Fall der Kirchensteuerpflicht des Zuwendungsempfängers auch die Kirchensteuer zu erheben. Dies vereinfacht die Kirchensteuererhebung, weil eine gesonderte Erfassung derartiger Einkommensteile nur für Kirchensteuerzwecke entbehrlich wird. Die Neuregelung umfasst auch den Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachprämien nach § 37 a EStG, soweit sie auf Kirchensteuerpflichtige entfällt.

Zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer wird nach den individuellen Merkmalen des Kirchensteuerpflichtigen festgesetzt. Dieser Grundsatz gilt auch in den Fällen der Erhebung der Kirchensteuer nach der Kapitalertragsteuer. Die Individualbesteuerung gilt aus Vereinfachungsgründen auch im Fall von konfessionsverschiedenen Ehegatten für Erträge aus Kapitalanlagen, die dem einzelnen Ehegatten zuzurechnen sind. Anders als bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn kommt es also nicht zur Halbteilung der Kirchensteuer bei konfessionsverschiedenen Ehegatten.

Sind an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen mehrere Personen beteiligt, so ist zur Vereinfachung des Kirchensteuerabzugsverfahrens der Kirchensteuerabzug grundsätzlich nur dann eröffnet, wenn alle Beteiligten kirchensteuerpflichtig sind und für diese dasselbe Kirchensteuermerkmal gilt. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Kapitalanlage ausschließlich von Ehegatten gemeinschaftlich gehalten wird. In diesem Fall werden die Erträge und die Maßstabsteuer den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn die Ehegatten dem Steuerabzugsverpflichteten keine abweichende Verteilung durch eine übereinstimmende Erklärung der Beteiligten darlegen.

Zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Nach § 32 d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 v. H. der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32 d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den

Fällen des § 32 d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 würde demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge komplizierten und vom Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag abweichenden Rechenvorgängen unterliegen würden. Der angefügte Satz führt zu einer widerspruchsfreien in sich schlüssigen Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Zu Nummer 1 Buchst. b

Soweit die Kirchensteuer bereits nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer erhoben worden ist, ist die abgeltende Kapitalertragsteuer nicht mehr zur Einkommensteuer hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung der Abgeltungsteuer ist nur dort notwendig, wo aufgrund fehlender Angaben zur Kirchensteuerpflicht oder bei gemeinschaftlichen Kapitalanlagen mehrerer Personen vom Steuerabzugsverpflichteten zu Recht keine Kirchensteuer auf die abgeltende Kapitalertragsteuer erhoben worden ist.

Zu Nummer 1 Buchst. c

In den Fällen des neu eingeführten Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag ist die zu entrichtende Kapitalertragsteuer Maßstab für die Kirchensteuer. Dabei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge maßgebend. Zur Verfahrensvereinfachung wird insoweit auf das Jahresprinzip verzichtet. Dadurch wird dem Rechnung getragen, dass private Kapitalerträge durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten sind. Somit werden Korrekturen der einbehaltenen Kirchensteuer bei unterjähriger Kirchensteuerpflicht vermieden.

Zu Nummer 2

Die Einfügung stellt klar, dass das Zuflussprinzip auf die Fälle des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag beschränkt bleibt. Für die Fälle der Erhebung der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren gilt weiterhin die zeitanteilige Aufteilung auch der auf Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Im

Hinblick auf die zu Nummer 1 Buchst. c genannten abzugstechnischen Gründe ist es nicht erforderlich, auch im Rahmen der Veranlagung auf die Zwölfteilung zu verzichten. Dies würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, weil die Zuflussdaten der Kapitalerträge für Zwecke der Einkommensteuer nicht relevant sind und daher im Rahmen der Einkommensteuererklärung bisher nicht erhoben werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Einführung des Kirchensteuerabzugs auf den Kapitalertrag. Auch in diesen Fällen kann es zu Erstattungen und Nachforderungen der Maßstabsteuer kommen.

Zu Nummer 4 Buchst. a

Bisher wurden die in Rheinland-Pfalz geltenden Kirchensteuerhebesätze alljährlich im Staatsanzeiger auch dann bekannt gemacht, wenn sich keine Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben. Die Streichung bewirkt, dass auf eine erneute Bekanntmachung unveränderter Vorjahreswerte zukünftig verzichtet werden kann.

Zu Nummer 4 Buchst. b

Die Streichung des Hinweises auf die Lohnsteuer hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Die bloße Bezugnahme auf die Einkommensteuer umfasst auch die Erhebungsformen Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer. Billigkeitsmaßnahmen bei diesen Erhebungsformen der Maßstabsteuer Einkommensteuer sind daher auch ohne ausdrückliche Erwähnung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer proportional auf die Kirchensteuer zu erstrecken.

Zu Nummer 5

Die Anknüpfung an die Lohnsteuerabzugsmerkmale in Absatz 1 Nr. 1 umfasst sowohl die derzeitige Eintragung zum Kirchensteuerabzug auf der Lohnsteuerkarte als auch den durch das Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ab dem Jahr 2011 geregelten automatisierten Abruf der Kirchensteuerdaten im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 e EStG). Die Erhebung der Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs wird auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag ausgedehnt (Absatz 1 Nr. 2). In den Fällen, in denen die zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichteten keine Kenntnis vom einzelnen Gläubiger der Kapitalerträge haben und die Kapitalerträge über zwischengeschaltete Stellen (z. B. Depotbank) an den Kirchensteuerpflichtigen auszahlen, wird die auszahlende Stelle zum Kirchensteuerabzug verpflichtet. Solange eine elektronische Übermittlung des Merkmals für den Kirchensteuerabzug durch das Bundeszentralamt für Steuern noch nicht stattfindet (siehe Absatz 2 Satz 3), besteht keine Möglichkeit zum Datenabruf und findet ein Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag nur auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen statt. Stellt der Kirchensteuerpflichtige einen solchen Antrag nicht, wird die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben (§ 7 Abs. 3).

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Eintragung der für den Kirchensteuerabzug maßgebenden Merkmale auf der Lohnsteuerkarte fällt mit der Einführung der elektronischen Lohn-

steuerabzugsmerkmale weg. Daher wird die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Übermittlung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug an das Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet, das dem Arbeitgeber gemäß § 39 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG die Merkmale für den Kirchensteuerabzug zum automatisierten Abruf bereitstellt (Absatz 2). Die Verpflichtung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Übermittlung des für den Kirchensteuerabzug maßgebenden Merkmals des Kirchensteuerpflichtigen an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag richtet sich nach Maßgabe des § 51 a EStG (Absatz 2 Satz 3). Derzeit besteht eine solche Datenübermittlungspflicht noch nicht, weil die Einführung des elektronischen Informationssystems noch nicht abschließend entschieden ist (§ 51 a Abs. 2 e EStG). Die (dynamische) Verweisung auf § 51 a EStG stellt sicher, dass die elektronische Übermittlung des für den Kirchensteuerabzug maßgebenden Merkmals bundeseinheitlich zeitgleich und ohne erneute Befassung des Landesgesetzgebers eingeführt werden kann.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag und zur Einbeziehung der Pauschalierung der Einkommensteuer in den Kirchensteuerabzug.

Die Neufassung des Absatzes 4 ist insoweit redaktioneller Art, als eine zu viel erhobene Lohnsteuer nicht mehr im Wege des sogenannten Lohnsteuer-Jahresausgleichs, sondern im Wege eines Antrags auf Einkommensteuer-Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG erstattet werden kann.

Auch bei Kapitalerträgen kann es z. B. bei fehlendem Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag oder bei gemeinschaftlichen Kapitalanlagen mehrerer Personen eintreten, dass die Kirchensteuer zulässigerweise nicht erhoben wird. In diesen Fällen bleibt die Erhebung den Kirchenbehörden vorbehalten, falls es nicht zu einer Veranlagung zur Einkommensteuer kommt (Absatz 5).

Die Neufassung des Absatzes 6 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag.

Die Neufassung des Absatzes 7 lässt, abgesehen von Folgeänderungen zur Einbeziehung der Pauschalierung der Einkommensteuer in den Kirchensteuerabzug, die bisherigen Regelungen weitgehend unverändert.

In Anlehnung an die Regelungen beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn für Kirchensteuerpflichtige mit Wohnsitz

oder Aufenthalt außerhalb von Rheinland-Pfalz übernimmt der neue Absatz 8 den Inhalt des Absatzes 7 weitgehend für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag. Dadurch wird eine bundesweit übereinstimmende Kirchensteuererhebung ermöglicht. Im Hinblick auf die abgeltende Wirkung ist die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer anders als die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer stets nach dem im Wohnsitzland geltenden Hundertsatz (derzeit in Baden-Württemberg und Bayern 8 v. H., in den übrigen Bundesländern 9 v. H.) zu erheben. Die Unterscheidung nach Bundesländern ist ohnehin für Zwecke der Zerlegung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 bis 12 und Satz 2 EStG vorzunehmen (§ 8 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes). Die Verwaltung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer kann nur dann auf die Landesfinanzverwaltung übertragen werden, wenn auch am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer der dortigen Landesfinanzverwaltung übertragen ist. Es erscheint nicht angezeigt, dem antragstellenden Kirchensteuergläubiger im Betriebsstättenland mehr Rechte einzuräumen als im Wohnsitzland des Kirchensteuerpflichtigen, zumal die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse Sache des Wohnsitzlandes ist. Aufgrund des § 19 Abs. 1 gilt die Neuregelung auch für andere Kirchensteuergläubiger als die römisch-katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen. Wegen des fehlenden Steuerverbundes bestehen insoweit derzeit technische Probleme für eine umfassende bundesweite Erhebung. Einem Antrag kann für solche Kirchensteuergläubiger erst dann entsprochen werden, wenn die Erhebungstechnischen Probleme gelöst sind.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist entbehrlich, weil der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn inzwischen in allen Fällen landesweit angeordnet worden ist.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Da das Gesetz hauptsächlich Folgeänderungen zur durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Abgeltungssteuer beinhaltet, soll es ab dem Steuerjahr 2009, d. h. gleichzeitig mit den betroffenen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, in Kraft treten.

Absatz 2 stellt klar, dass die Neuregelung zum Kirchensteuerabzug beim Kapitalertrag nur auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge gilt.